

HESSISCHER LANDTAG

08. 09. 2009

Zur Behandlung im Plenum vorgesehen

Antrag der Fraktion DIE LINKE

betreffend Steuerfalle für Kurzarbeiter abschaffen -Progressionsvorbehalt für Kurzarbeitergeld streichen

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag fordert die Landesregierung auf, eine Bundesratsinitiative zur Streichung des im § 32b Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz geregelten Progressionsvorbehaltes für Kurzarbeitergeld einzubringen, um damit die unverantwortbaren Benachteiligungen für Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter zu beenden.

Begründung:

Momentan sind nach den aktuellen Statistiken der hessischen Arbeitsagentur ca. 240.000 Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter in Hessen beschäftigt. Diese haben eventuelle Steuernachzahlungen und -benachteiligungen zu erwarten.

Das Kurzarbeitergeld ist als Lohnersatzleistung zwar "nicht steuerpflichtig", wird aber im Rahmen der Einkommenssteuer gem. § 32b Einkommensteuergesetz zur Berechnung des individuellen Steuersatzes herangezogen. Damit kommt es zu einer versteckten Besteuerung des Kurzarbeitergeldes durch die nachträgliche Besteuerung im Rahmen der Einkommenssteuer, die zu nachträglichen Verschlechterungen für die Betroffenen führt. Kurzarbeiterinnen und Kurzarbeiter müssen deshalb eine deutlich höhere Steuerlast tragen als ohne Kurzarbeitergeld. Nachzahlungen betreffen vor allem diejenigen, bei denen Kurzarbeitergeld nur einen Teil des Jahresverdienstes ausmacht.

Durch die Beseitigung des Progressionsvorbehaltes für Kurzarbeitergeld sollen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die bereits finanziell durch den Erhalt des Kurzarbeitergeldes schlechter gestellt sind, durch die Politik entlastet werden, statt nachträglich durch Aufstieg in höhere Progressionsstufen deutlich schlechter gestellt zu werden.

Das Bundesverfassungsgericht hält in seinem Urteil (BVerfG 1 BvR 1176/88 vom 3. Mai 1995) den Progressionsvorbehalt für Lohnersatzleistungen nur dann für gerechtfertigt, wenn es dem "einsichtigen und nachvollziehbaren" Ziel der Förderung der Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme dient. Da jedoch die Bezieherinnen und Bezieher von Kurzarbeitergeld ohnehin nicht zur Aufnahme einer Tätigkeit motiviert werden müssen, da sie ja in einem Arbeitsverhältnis stehen, dessen Umfang arbeitgeberseitig eingeschränkt wird, ist die Abschaffung des Progressionsvorbehaltes für Kurzarbeitergeld dringend geboten und entspricht der Intention des zitierten Urteils des Bundesverfassungsgerichts. Damit soll den Forderungen von Gewerkschaften und Arbeitgebern nach einer realen Besteuerungsfreiheit von Kurzarbeitergeld Rechnung getragen werden.

Wiesbaden, 8. September 2009

Der Fraktionsvorsitzende: van Ooyen